

## Zeichenerklärung

### I. Festsetzungen des Bebauungsplanes

#### 1. Art der baulichen Nutzung

WA Allgemeines Wohngebiet

#### 2. Maß der baulichen Nutzung

0,4 / 20% Grundflächenzahl / zusätzl. Versiegelungsfläche

0,4 Geschossflächenzahl  
Zahl der Vollgeschosse, festgesetzt als: Höchstmaß

#### 3. Bauweise, Baulinie, Baugrenze

o offene Bauweise

--- Baugrenze

ED nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig

#### 4. Weitere Nutzungsarten

--- Bereich ohne Ein- und Ausfahrt

Grünfläche

#### 5. Sonstige Planzeichen

--- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches

### II. Kennzeichnungen / Nachrichtliche Übernahmen

Fläche für Vorkehrungen zum Schutz vor schädliche Umwelteinwirkungen (Schallschutzmaßnahmen)

### III. Planmaße / Bestandsangaben

16,0 Vermaßung

R = 8,0 Radius

Flurstücksgrenze

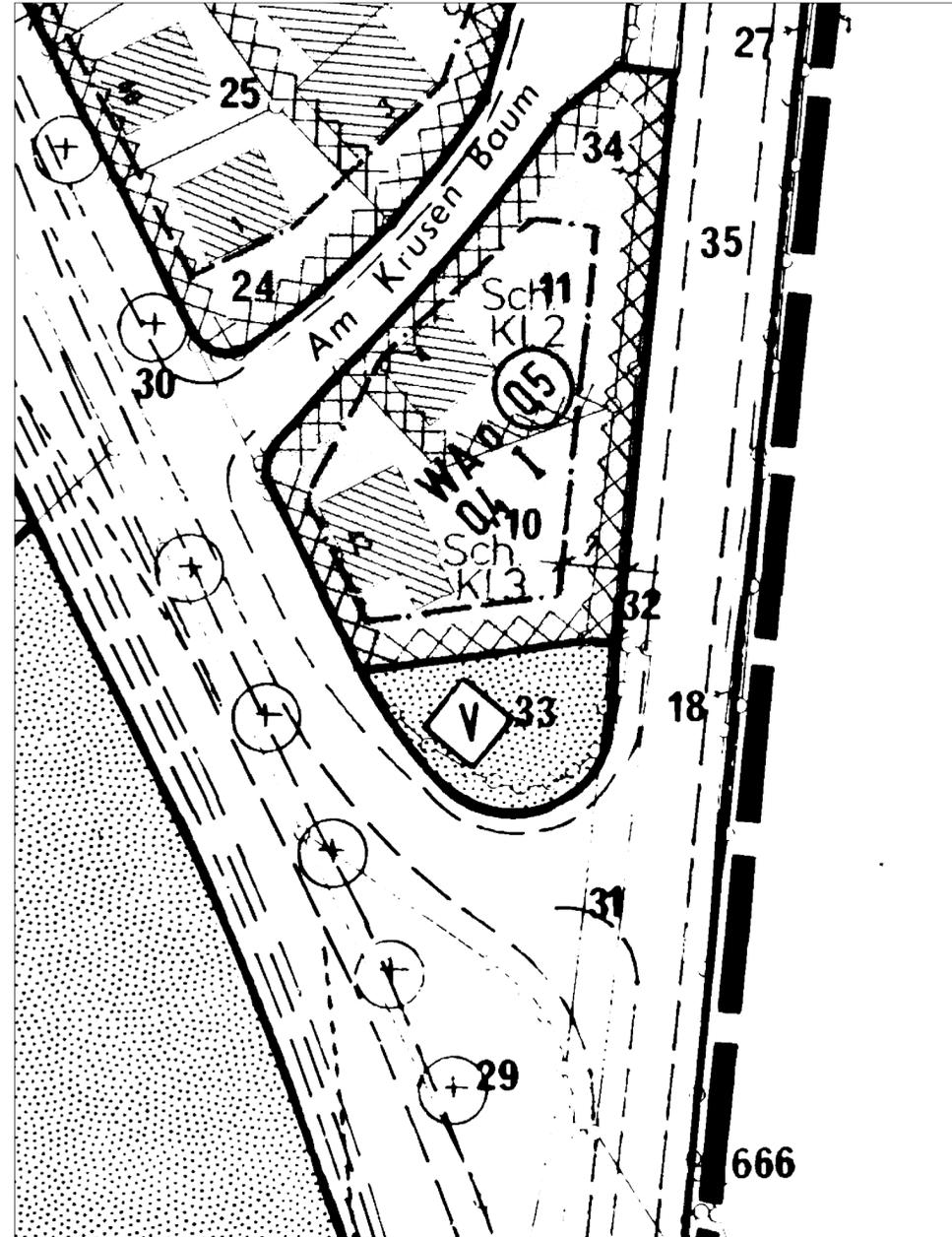
123 Flurstücksnummer

Wohngebäude

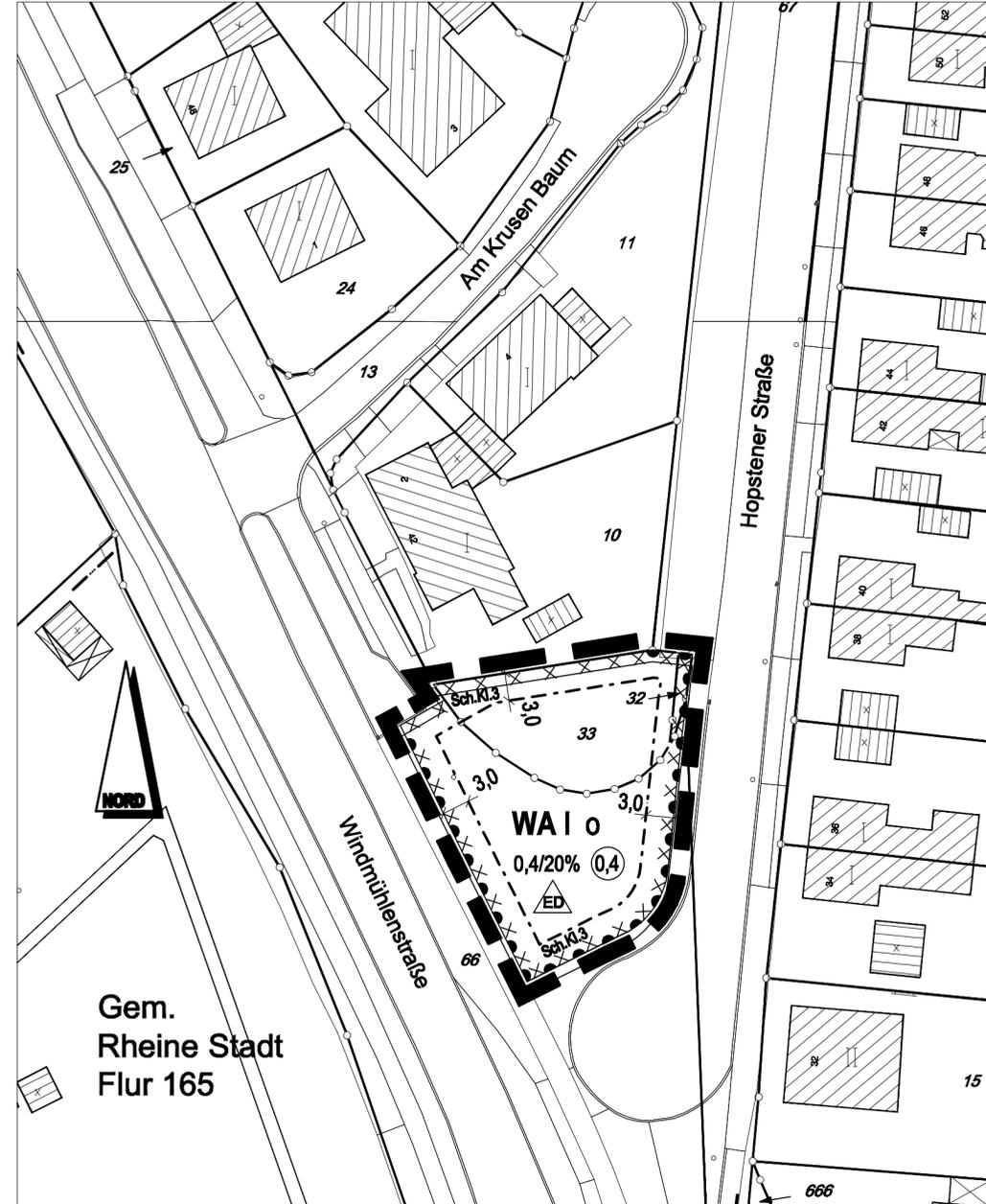
Wirtschaftsgebäude

Im Übrigen ist die Zeichenvorschrift für Katasterkarten und Vermessungsrisse in Nordrhein-Westfalen in der Fassung vom 20.12.78 angewendet.  
(RdErt. d. Innenministers I D2 - 7120)

## Alt



## Neu



## vertanrensvermerke

Für die städtebauliche Planung Rheine, 16.08.06

Produktgruppe Stadtplanung

gez. Schütte

Städt. Baurat

Die Planunterlagen sowie die Darstellungen und Festsetzungen entsprechen den Anforderungen der §§ 1 und 2 der Planzeichenverordnung.

Rheine, 16.08.06

Produktgruppe Vermessung

gez. Hildebrandt

Städt. Vermessungsrat

Der Stadtentwicklungsausschuss „Planung und Umwelt“ der Stadt Rheine hat in seiner Sitzung am 16.08.06 die Änderung dieses Bebauungsplanes gemäß § 1 Abs. 8 BauGB in Verbindung mit § 13 BauGB beschlossen.

Rheine, 16.08.06

Die Bürgermeisterin  
In Vertretung

gez. Dr. Janning

Beigeordneter

Der Änderungsentwurf hat mit Begründung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in Verbindung mit § 13 Abs. 2 Nr. 2 BauGB aufgrund des Beschlusses des Stadtentwicklungsausschusses „Planung und Umwelt“ der Stadt Rheine vom 16.08.06 in der Zeit vom 30.08.06 bis einschließlich 02.10.06 öffentlich ausgelegen.

Rheine, 04.10.06

Die Bürgermeisterin  
In Vertretung

gez. Dr. Janning

Beigeordneter

Die Änderung des Bebauungsplanes ist gemäß § 10 Abs. 1 BauGB durch den Rat der Stadt Rheine am 12.12.06 als Satzung beschlossen worden.

Rheine, 12.12.06

gez. A. Kordfelder

gez. Elfert

Die Bürgermeisterin

Schriftführer

Der Satzungsbeschluss für diese Änderung des Bebauungsplanes ist gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in Verbindung mit § 16 der Hauptsatzung der Stadt Rheine in der Münsterländischen Volkszeitung am 04.01.07 ortsüblich bekannt gemacht worden.  
Mit dieser Bekanntmachung ist die Änderung des Bebauungsplanes rechtsverbindlich.

Rheine, 08.Jan.2007

Die Bürgermeisterin  
In Vertretung

gez. Dr. Janning

Beigeordneter

## Rechtsgrundlagen

- Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. August 1997 (BGBl. I S. 2141, 1998 I S. 137), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Anpassung des Baugesetzbuches an EU-Richtlinien vom 24. Juni 2004 (BGBl. I S. 1359)
- Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 1990 (BGBl. I S. 132), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. April 1993 (BGBl. I S. 466)
- Planzeichenverordnung (PlanzV) vom 18. Dezember 1990 in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Januar 1991 (BGBl. I S. 58)
- Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (BauO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. März 2000 (GV NW S. 256)
- Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. März 2002 (BGBl. I S. 1193)
- Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. November 2004 (GV. NRW. S. 644)
- Hauptsatzung der Stadt Rheine vom 15. Dezember 1997 in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Dezember 1997; zuletzt geändert durch Ratsbeschluss vom 3. Juli 2001

## Textliche Festsetzungen

Die textlichen Festsetzungen und Hinweise des Bebauungsplanes Nr. 124, Kennwort: „Stadtberg-Fürstenstraße“ bleiben bestehen und werden für den Bereich der 30. Änderung wie folgt ergänzt:

Je 200 qm Grundstücksfläche sind mindestens ein standortgerechter Laubbaum als Hochstamm (StU mind. 12 cm, gemessen in 1 m Höhe) zu pflanzen und dauerhaft zu erhalten. Abgängige Gehölze sind durch Neupflanzungen in gleicher Art und Anzahl zu ersetzen.

Es sind Fenster der Schallschutzklasse III, die den Anforderungen der DIN 4109 entsprechen einzubauen. Zusätzlich wird empfohlen, Ruhe- und Hauptaufenthaltsräume nach Norden und Osten, d.h. lärmabgewandt auszurichten.

# Stadt Rheine 30. Änderung Bebauungsplan Nr.124 Kennwort: "Stadtberg / Fürstenstraße"

Maßstab 1 : 500

Stand: 03.08. 2006